

## Altersermäßigung und Ermäßigung bei Schwerbehinderung

### Altersermäßigung

Lehrkräfte erhalten mit Beginn des Schuljahres, das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres bzw. des 60. Lebensjahres folgt, nachstehende Pflichtstundenermäßigungen. Gleichgestellt sind Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase und MPT-Kräfte, eingestellt ab 2021.

*Beispiele für den Beginn:*

*geb. 25.07.1968 – Altersermäßigung ab dem 01.08.2023*

*geb. 02.08.1968 – Altersermäßigung ab dem 01.08.2024*

Höhe der Altersermäßigung:

- 1 Stunde nach Vollendung des 55. Lebensjahres,
- 3 Stunden nach Vollendung des 60. Lebensjahres.

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte erhalten eine reduzierte Pflichtstundenermäßigung:

- 0,5 Stunden: nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50% der Regelpflichtstunden,
- 2,0 Stunden: nach Vollendung des 60. Lebensjahres und mindestens 75% Beschäftigungsumfang,
- 1,5 Stunden: nach Vollendung des 60. Lebensjahres und mindestens 50% Beschäftigungsumfang.

### Ermäßigung wegen Schwerbehinderung

Bei anerkannter Schwerbehinderung wird die Zahl der regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden wie folgt ermäßigt:

Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50

- bei Vollbeschäftigung um 2 Stunden
- bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50% um 1 Stunde,

bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70

- bei Vollbeschäftigung 3 Stunden,
- bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 75% um 2 Stunden
- bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50% um 1,5 Stunden,

bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90

- bei Vollbeschäftigung um 4 Stunden,
- bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 75% um 3 Stunden,
- bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50% um 2 Stunden.

Auf Antrag der schwerbehinderten Lehrkraft kann die oder der Dienstvorgesetzte in besonderen Fällen die Schwerbehindertenermäßigung um bis zu vier zusätzliche Stunden befristet erhöhen.

## **Sonderregelung für angestellte Lehrkräfte, die weniger als die Hälfte der Pflichtstunden arbeiten**

Sie erhalten Alters- bzw. Schwerbehindertenermäßigung anteilig im Umfang des Verhältnisses der Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile von Stunden werden auf die nächsten durch 0,25 teilbaren Stundenbruchteile aufgerundet.

### *Beispiele:*

*Eine 61-jährige Lehrkraft erteilt 6 von 24,5 Pflichtstunden. Die Ermäßigung beträgt  $6/24,5$  von 3 Stunden (Altersermäßigung). Das Ergebnis ( $0,73$ ) ist auf  $0,75$  Stunden anteilige Ermäßigung aufzurunden.*

*Eine 56-jährige Lehrkraft mit Schwerbehinderung (GdB 90) erteilt  $9/27$  von 5 (1 Stunde Alters- und 4 Stunden Ermäßigung wegen Schwerbehinderung). Das Ergebnis ( $1,66$ ) ist auf  $1,75$  Stunden anteilige Ermäßigung aufzurunden.*

## **Sonderfälle**

### Teilzeit im Blockmodell (Sabbatjahr):

Ermäßigung wegen Alters oder Schwerbehinderung wird analog der Arbeitszeit, nicht analog der Bezahlung gewährt.

### Begrenzte Dienstfähigkeit

Ermäßigung wegen Alters oder Schwerbehinderung analog der festgelegten Arbeitszeit.

### Wiedereingliederung:

Keine zusätzliche Ermäßigung zum festgelegten Wiedereingliederungsplan.

## **Achtung:**

- Alle Regelungen gelten auch für befristet Beschäftigte, z.B. Vertretungskräfte.
- Eine Reduzierung der Pflichtstunden bei Teilzeitbeschäftigung von 1 Stunde wird wie Vollbeschäftigung gewertet und führt nicht zu einer anteiligen Kürzung der Ermäßigungsstunden.

Quellen: BASS 11-11 Nr. 1, BASS 21-05 Nr. 13a, Bass 21-05 Nr. 15



Ansprechpartnerin:  
Frauke Erichsen  
f.erichsen@online.de  
02573-979488



Ansprechpartnerin:  
Monika Kaymaz  
monika.kaymaz@gew-nrw.de  
0173 5470449

